



## **Satzung der Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 01. Dezember 2025**

*(Durchgeschriebene Fassung: Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um einen  
Zusammendruck der Ursprungssatzung mit den hierzu ergangenen Änderungssatzungen)*

**Stand** letzte berücksichtigte Änderung: 10. Änderungssatzung vom 17.11.2025

Der Kreistag des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat aufgrund des § 17 Landkreisordnung (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) in den jeweils geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

(1) Die Musikschule führt den Namen „Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm“ und hat ihren Sitz in Bitburg.

(2) Für die Benutzung der Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm werden gemäß § 7 KAG Gebühren erhoben.

##### **§ 2**

##### **Aufbau und Inhalt**

Der Aufbau der Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm richtet sich nach dem Strukturplan, der Lehrinhalt nach den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

##### **§ 3**

##### **Verwaltung**

Die äußeren Angelegenheiten der Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm werden von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm wahrgenommen.

#### **§ 4 Leitung der Musikschule**

Die Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm wird von zwei musikpädagogischen Fachkräften geleitet. Dem/der Schulleiter/in und stellvertretenden Schulleiter/in obliegen die organisatorische Leitung und pädagogische Planung.

#### **§ 5 Lehrkräfte**

(1) An der Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm unterrichten künstlerisch und musikpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte.

(2) Das Entgelt der Lehrkräfte richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6 Benutzung**

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm richtet sich nach der Schulordnung (Abschnitt II).

#### **§ 7 Gebühren**

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm sind Unterrichtsgebühren nach der Musikschulgebührensatzung zu entrichten.

(2) Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes (VwGO) und des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) Die Gebühren können nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) beigetrieben werden.

### **Abschnitt II**

#### **Schulordnung der Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm**

#### **§ 8 Personenkreis**

Die Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm ist grundsätzlich für alle Musikinteressierte zugänglich.

#### **§ 9 Aufbau**

Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt auf der Grundlage der Struktur und Lehrpläne des

Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und ist in folgende Stufen eingeteilt:

**1. Grundstufe**

- a) musikalische Früherziehung für 4- bis 6-jährige Kinder in Gruppen ab 5 Teilnehmern
- b) musikalische Grundausbildung für 6- bis 8-jährige Kinder in Gruppen ab 5 Teilnehmern

**2. Unter-, Mittel- und Oberstufe**

Einzel- und Gruppenunterricht am Instrument bzw. im Fach Gesang

**3. Ergänzungsfächer**

Neben dem Instrumental- bzw. Gesangsunterricht können sogenannte Ergänzungsfächer belegt werden.

**§ 10**

**Aufnahmebedingungen**

Aufnahmeberechtigt sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

**§ 11**

**Anmeldungen und Abmeldungen**

(1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Musikschule, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, zu richten. Andere Formen der An- bzw. Abmeldung werden nicht anerkannt.

(2) Anmeldungen sind auf besonderem Vordruck nur zum 1. September und 1. März, d.h. zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Der Unterricht ist nach einer Mindestlaufzeit von einem Schulhalbjahr anschließend monatlich kündbar. Dabei muss eine Frist von einem Monat eingehalten werden. Verspätet eintreffende An- bzw. Abmeldungen können grundsätzlich erst zum nächstfolgenden An- bzw. Abmeldetermin berücksichtigt werden; in besonderen Ausnahmefällen können Abmeldungen auch zu anderen Terminen angenommen werden.

(3) Bei der Anmeldung ist der/die Antragsteller/in bzw. der/die Erziehungsberechtigte auf die Bestimmungen der Satzung, insbesondere auf die Schulordnung hinzuweisen, die dem/der Anzumeldenden bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte/n auszuhändigen ist. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars wird die Schul- und Gebührenordnung verbindlich anerkannt. Im Falle der Aufnahme erhält der/die Antragsteller/in bzw. der/die Erziehungsberechtigte eine Aufnahmebestätigung sowie einen Gebührenbescheid.

(4) An- und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm rechtswirksam.

(5) Die Lehrpersonen können keine An- und Abmeldungen entgegennehmen.

**§ 12**

**Voraussetzungen/Leistungen**

(1) Die Schüler/innen müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Aus diesem Grund findet einmal jährlich grundsätzlich eine Überprüfung statt. Diese wird in der Regel in einer

Prüfungswoche unmittelbar vor den Sommerferien durchgeführt. Während dieser Prüfungswoche findet kein Unterricht statt. Alle Schüler/innen erhalten für das abgelaufene Schuljahr ein Zeugnis.

(2) Die Schüler/innen der Kreismusikschule Bitburg-Prüm sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Musikschule und den hierzu notwendigen Vorbereitungen teilzunehmen.

(3) Das öffentliche Auftreten als Schüler/innen der Kreismusikschule Bitburg-Prüm bei Konzerten oder Wettbewerben bedarf der Absprache mit dem Fachlehrer sowie der Musikschulleitung.

(4) Regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist erforderlich. Häufiges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm führen (§ 16); darüber entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Schülers/der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten und der Lehrperson. Eine solche Maßnahme berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bis zum Ende des Schulhalbjahres.

(5) Sind die Leistungen eines Schülers/einer Schülerin über einen längeren Zeitraum unter dem erwarteten Leistungsdurchschnitt, so kann er durch die Schulleitung vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden (§ 16); Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 13 Unterrichtsausfall**

(1) Fehlt ein/e Schüler/in aus zwingendem Grund, ist rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn der/die Fachlehrer/in oder die Musikschulleitung zu informieren. Ein Anspruch auf Nachholung der Unterrichtsstunde besteht nicht. Im Falle einer Erkrankung gilt § 21 Abs. 1.

(2) Fällt der Unterricht während der Schulzeiten aus Gründen aus, die der/die Schüler/in nicht zu vertreten hat, so wird er im Rahmen des Möglichen nachgeholt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Fällt der Unterricht über einen längeren Zeitraum aus, gilt § 21 Abs. 2.

### **§ 14 Unterrichtszeiten**

(1) Das Schuljahr der Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

(2) Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt in gleichem Maße für die Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm. In dieser Zeit wird kein Unterricht erteilt.

(3) Der Unterricht kann an allen Werktagen einschließlich samstags erteilt werden.

(4) Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten, eine halbe Unterrichtsstunde 25 Minuten. Zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsunterricht kann ein Ergänzungsfach belegt werden.

### **§ 15 Unterrichtsstätten**

(1) Der Unterricht findet dezentral in den verschiedenen Orten des Kreises statt, wobei die Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm bemüht ist, die Anfahrtswege für Eltern und

Schüler/innen so gering wie möglich zu halten.

(2) Nach Absprache kann der Unterricht auch online durchgeführt werden.

(3) Ein Anspruch auf Unterricht an einem bestimmten Unterrichtsort besteht nicht.

## **§ 16**

### **Verstöße gegen die Schulordnung**

(1) Im Falle von Verstößen gegen die Schulordnung können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- a) Verwarnung durch die Lehrperson
- b) Androhung des Ausschlusses durch den Musikschulleiter
- c) Ausschluss vom Unterricht durch den Musikschulleiter

(2) Die in Absatz 1 unter b) und c) genannten Maßnahmen müssen dem/der Schüler/in bzw. den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt werden. Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren bis zum Ende des Schulhalbjahres bleibt davon unberührt.

## **§ 17**

### **Gesundheitsbestimmungen, Aufsicht und Versicherung**

(1) Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anwendbar.

(2) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

(3) Die Schüler/innen sind gegen Unfälle bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert.

## **§ 18**

### **Gebührentarife**

Die Gebühren für den Besuch der Kreismusikschule werden nach der Gebührensatzung des Eifelkreises Bitburg-Prüm für die Kreismusikschule erhoben.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt zum 01. Dezember 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 10.07.2024 außer Kraft.

Bitburg, den 17.11.2025

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm

Andreas Kruppert  
Landrat

### **Änderungshistorie**

Der vorstehend abgedruckte Wortlaut der Satzung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 17.04.2002, zum 01.05.2002 in Kraft getreten
2. Änderungssatzung vom 17.12.2002, zum 01.01.2003 in Kraft getreten
3. Änderungssatzung vom 16.12.2003, zum 01.01.2003 in Kraft getreten
4. Änderungssatzung vom 20.12.2004, zum 01.03.2005 in Kraft getreten
5. Änderungssatzung vom 01.04.2009, zum 19.04.2009 in Kraft getreten
6. Änderungssatzung vom 16.11.2011, zum 01.01.2012 in Kraft getreten
7. Änderungssatzung vom 17.05.2022, zum 01.03.2022 in Kraft getreten
8. Änderungssatzung vom 21.07.2023, zum 01.09.2023 in Kraft getreten
9. Änderungssatzung vom 10.07.2024, zum 01.09.2024 in Kraft getreten
10. Änderungssatzung vom 17.11.2025, zum 01.12.2025 in Kraft getreten